Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 46

Artikel: Teer und Teerprodukte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

um zwei Zahnlängen bei Blättern mit feiner Zahnung und um 1-11/2 Zahnlängen bei Blättern mit grober Zahnung. Hierauf schärft man die beiden Enden nach Fig. 2 a—b und achte darauf, daß die gefeilten Flächen nicht mit der Hand berührt werden, da sich sonst das Lot mit bem Sageblatt schlecht verbindet.

Die Säge wird alsdann auf den Lötapparat so auf= gespannt, daß sie mit dem Rücken dicht am Anschlag anliegt und die Lötfuge Fig. 3 unter die Mitte des

Preßhebels zu liegen fommt.

Als Lötmittel dienen die mannigfachsten Lote, die sich aber in der Prazis nur zum Teil bewährt haben. Das beste Lot ist unbeftritten Silberlotband, das bei geringer Sike fließt, sehr gut bindet und keinen schädlichen Einfluß auf die Härte der Bandsägenblätter bei den Lötstellen ausübt. Mit Silberlotband ist ein sogenanntes Flußmittel zu verwenden.

Awischen die beiden Blattenden wird ein Stück Silber= lot eingelegt, auf die Lötfuge eine Mefferspitze voll Flußmittel "Olma" aufgetragen, worauf der Lötofen über die Lötstelle gezogen wird. Das Flugmittel "Olma" ist vor Benütung umzurühren und wenn etwas aus-getrocknet, mit reinem Wasser zu verdünnen.

Die mit Benzin genügend vorgewärmte Lötlampe ift durch die Bumpe unter Druck zu bringen und wenn nötig, reinige man die Düse mit der beigegebenen Nadel, damit sie eine intensiv bläuliche Stichflamme gibt. Vor den Ofen gestellt, öffne man das Bentil allmählich und laffe die volle Flamme auf die Lötstelle einblasen bis sich das Fließen des Lotes durch schwimmende Blaschen bemerkbar macht. Die Blattenden felbst müffen hellrot erhitt sein. Nach ca. 10 Sekunden dieses Stadiums brücke man den Hebel, ohne die brennende Lampe wegzunehmen, nicht allzu rasch nieder und presse die Lötstelle vorsichtig etwa 2 Sekunden lang fest zusammen, vermeide aber, mit dem Hebel einen Schlag auf die Lötstelle auszuüben.

Nach der durch die Pressung entstandenen Abkühlung lose man auf der einen Seite die Flügelschrauben etwas, damit sich das Sägenblatt ausdehnen kann und erwärme die Lötstelle, ohne den Ofen wieder darüber herzuziehen, nochmals auf dunkelrot, damit fie nicht zu hart wird. Hierauf wird das Blatt auf dem Feilwinkel aufgespannt und sauber verfeilt, bis die Lötstelle genau die gleiche Blattbicke erhält. Der Blattrücken wird alsdann genau geebnet, die Bahne direkt bei der Lötstelle nachgefeilt und geschränkt.

Mit ausführlichen Profpetten und Beschreibungen, als auch mit Breisofferte fteht die Firma Fifcher & Süffert, Maschinen und Werkzeuge für die Holzinduftrie, Bafel, Intereffenten gerne zur Berfügung.



in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLASER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Kuppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnan 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

Ceer und Ceerprodukte.

(Anordnung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.)

1. Die Produzenten und Importeure von Teer und Teerproduften haben jeweils bis späteftens zum 3. jeden Monats auf vorgeschriebenem Formular dem Kohlenbureau der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsbepartements ihre Produktion, Importe und Verkäufe des vorhergehenden Monats mitzuteilen.

2. Die Käufer von Teer und Teerproduften haben ebenfalls jeweils bis spätestens zum 3. eines jeden Monats ihre Bezüge an inländischen oder importierten Teer und Teerprodukten, sofern dieselben pro Monat 10 Tonnen oder mehr betragen, der oben bezeichneten Umtöstelle auf vorgeschriebenem Formular anzuzeigen. (Die Formulare find bei der Firma Rosch & Schatzmann in Bern zu

beziehen.)

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsvorschriften und die geftügt hierauf erlaffenen Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juli 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes bestraft.

4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Rapporte find erstmals für den Monat Februar auszu-

Beschlagnahme und Verwendung von Teer.

(Bundesratsbeschluß vom 3. Februar 1919 betreffend Aushebung bes Bundesratsbeschlusses vom 5. Fanuar 1917.)

Der Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1917 über die Beschlagnahme und die Verwendung von Teer wird mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinweg aufgehoben.

Urt. 2. Die schweizerische Teerkommission bleibt bis nach Beendigung ber aus bem Vollzuge bes gegenwärtigen Beschlusses sich ergebenden Aufgaben bestehen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird den Zeitpunkt ihrer Auflösung bestimmen.

Die Tatsachen, welche während der Gültigfeit des genannten Beschluffes und der in deffen Ausführung ergangenen Vorschriften eingetreten find, werden auch fernerhin gemäß den erlaffenen Bestimmungen be-

urteilt.

Art. 4. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Bollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Aufhebung kriegswirtschaftlicher Massnahmen.

(Berfügung des schweizerischen Bolkswirtschaftsdepartements vom 4. Februar 1919.)

Art. 1. Die allgemeinen Vorschriften über die Berwendung, Berteilung und Preisnormierung von Teer und Teerdestillationsproduften vom 19. März 1917 werden mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinmeg aufgehoben.

Die mährend der Gültigkeit dieser Borschriften und der Berfügungen über die Bochftpreise für den Verkauf von Teer und Teerprodukten eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin gemäß ihren Bestimmungen beurteilt.

Art. 3. Die schweizerische Teerkommission wird mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Uerbandswesen.

Handwerks- und Gewerbeverein Glarus. (Korr.) Nach langer Paufe versammelte sich der Berein am 8. Februar zur Quartalversammlung. Der Borsitzende,